

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg

Öffentliche Vernehmlassung:

Gestützt auf die Bestimmungen von § 9 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zur Vernehmlassung eingeladen:

Grundeigentümerverbindliche Ausscheidung Gewässerraum

Mit dem Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) werden die Kantone und Gemeinden verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Kanton Thurgau hat in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf ausgeschieden. In einer zweiten Phase legen die Gemeinden den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum im Rahmen einer Sondernutzungsplanung (gemäss Planungs- und Baugesetz) fest. Mit dem Gewässerraum wird garantiert, dass Gewässer genügend Raum für die vielfältigen Funktionen wie Hochwasserabfluss, natürliche Struktur- und Artenvielfalt, Nutzung und Gewässerschutz erhalten.

Frist und Ort:

Die Auflage findet vom **Mittwoch, 27. September 2023 bis Dienstag, 31. Oktober 2023** im Gemeindehaus Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur während der Schalteröffnungszeiten statt. Zusätzlich sind sämtliche Unterlagen während der Auflagefrist auf der Webseite der Gemeinde www.kradolf-schoenenberg.ch aufgeschaltet.

Stellungnahmen sind während der Dauer der Vernehmlassung schriftlich an den Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur zu richten.

Die Vernehmlassung ist kein förmliches Einspracheverfahren, sondern dient der Information und Mitwirkung der Bevölkerung.

Schönenberg, 22. September 2023

Der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg
